

lich erachtet wird, soll darüber auf dem Landtage Berathung gepflogen und über die Art der Ausführung ein verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

§. 12.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, in so weit solche nicht aus den Landescaffen erfolgen, unter Leitung und Oheraufsicht des Staats selbst zu sorgen.

Abschnitt III.

Von den Schulvorständen.

§. 13.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, so weit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet.

§. 14.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für das Beste der Schule zu sorgen und deren Flor zu befördern. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß die Gerechtsame der Schule gewahrt, die Schulcasse gehörig verwaltet und die Schulgebäude wohl unterhalten werden. Er wird ferner durch Vermittelung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten dahin sehen, daß der Unterricht ordnungsmäßig ertheilt, die Schule fleißig besucht und das Interesse für dieselbe in der ganzen Gemeinde immermehr belebt werde.

§. 15.

Der Schulvorstand wird theils aus ständigen, theils aus gewählten Mitgliedern gebildet.

§. 16.

Ständige Mitglieder vermöge ihres Amtes sollen sein:

- a) der Prediger, in dessen Pfarrbezirke und
- b) der Verwaltungsbeamte, in dessen Amtsbezirke die Schule liegt, sowie
- c) der oder die Hauptlehrer (der Schule selbst), jedoch nicht bei Berathungen über persönliche Angelegenheiten und Geldbewilligungen.

§. 17.

Zu den Mitgliedern vermöge ihres Amtes treten je nach der Größe des Schulbezirks und nach dem Ermessen der Schulgemeinde noch 6 bis 8 gewählte Mitglieder hinzu.

Die Wahl dieser Mitglieder des Schulvorstandes findet unter Leitung der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Schule liegt, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde (§. 5) statt.

§. 18.

Zum Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

§. 19.

Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, welches nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden kann.

Wer dazu erwählt wird, hat dasselbe 6 Jahre hindurch unentgeltlich zu verwalten. Indessen findet alle 3 Jahre eine Neuwahl des Schulvorstandes zur Hälfte statt und sind die austretenden wieder wählbar. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Amtsgemeinderath, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

§. 20.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der befähigt sein muß, die Berathungen in den Versammlungen zu leiten und die nöthigen Berichte an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Von der getroffenen Wahl ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

Die Lehrer können (§. 16) nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

§. 21.

Die dem Schulvorstande sonst obliegenden Geschäfte können, wenn es angemessen befunden wird, unter dessen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern übertragen werden. 3. 4.

als Vorsitzender ist benannt zu werden.

§. 22.

Der Schulvorstand, dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können, hat eins derselben mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule zu beauftragen. Das hierzu erwählte Mitglied hat wenigstens 3 mal in jedem halben

Am Schulinspizor zu sein

Jahre die Schule zu besuchen und sich mit dem Lehrer zu benehmen.

§. 23.

Der Schulvorstand hat die Amtsführung der Lehrer zu überwachen. Die etwa von ihm nöthig befundenen Erinnerungen läßt derselbe der Regel nach durch den Vorsitzenden an den betreffenden Lehrer ergehen. Bleiben diese fruchtlos, oder läßt ein Lehrer sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen, so hat der Schulvorstand darüber an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

§. 24.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des im §. 22 speciell Beauftragten darf keine Aussetzung des Unterrichts stattfinden. Derselbe, oder als dessen Stellvertreter der Vorsitzende, ist jedoch befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist bei der Oberschulbehörde nachzusuchen.

§. 25.

Ist ein Lehrer genöthigt, wegen Krankheit oder anderer nicht zu beseitigender Hindernisse den Unterricht länger als 8 Tage auszusetzen; so hat der Schulvorstand der Oberschulbehörde davon Anzeige zu erstatten und wegen einstweiliger Besorgung desselben gutachtliche Vorschläge zu eröffnen.

§. 26.

Dieselbe Verpflichtung hat der Schulvorstand, wenn ein Lehrer mit Tode abgeht oder dessen Stelle sonst erledigt wird.

§. 27.

Der Schulvorstand hat die Aufsicht über die Schule.

Nach Ablauf eines jeden Schulsemesters hat der Schulvorstand über den Zustand der Schule im Allgemeinen, über den Ausfall der Schulprüfung, die Leistungen des Lehrers, den Schulbesuch u. s. w. an die Oberschulbehörde zu berichten. Dem Berichte sind beizulegen:

- a) eine vom Lehrer angefertigte Abschrift der halbjährigen Fleißliste,
- b) ein von demselben einzureichendes Verzeichniß der in dem abgelaufenen Semester durchgenommenen Lehrgegenstände, und
- c) ein Lektionsplan für das nächste Semester.

§. 28.

Zur Berathung der Schulangelegenheiten versammelt sich der Schulvorstand regelmäßig einmal in jedem Vierteljahre, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, entweder im Schullocale oder an einem andern geeigneten Orte. *(Der Vorsitzende wird eingeladen sein)*

§. 29.

Den Schulvorständen eines Pfarr- oder Amtsbezirks bleibt es unbenommen, sich zu einer gemeinsamen Berathung zu vereinigen, wenn über Schulangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berathen und zu beschließen ist.

§. 30.

Die Gegenstände der Berathung sind wo möglich den Mitgliedern des Schulvorstandes vorher bekannt zu machen.

§. 31.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und steht bei sich ergebender Stimmengleichheit dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Sitzung wird ein kurzes Protocoll aufgenommen und in der Registratur hinterlegt. *was ist einfallen?*

§. 33.

Gegen Schulvorstände, welche sich nachlässig und unfolgsam beweisen, wird die Oberschulbehörde mit Disciplinarstrafen einschreiten, wogegen jedoch der Recurs an die Regierung gestattet ist.

Abschnitt IV.

Von der Oberschulbehörde.

§. 34.

Die der Regierung zustehende Oberaufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird einer einzusetzenden Oberschulbehörde übertragen werden.

§. 35.

Dieselbe wird aus drei Mitgliedern bestehen, von denen das eine die Schulangelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten, auch die Schulen zu inspiciren hat. Ihm wird ein Mitglied